

Präsident Haberkorn: Ich schlage vor, die Entscheidung hierüber bis zur heutigen Abendsitzung auszusetzen, wo sich alsdann herausstellen wird, ob das Vereinigungsverfahren überhaupt, oder ob vergeblich abgehalten worden ist oder ob die Entscheidung auf Grund des § 128 erfolgen soll.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Ich kann der Meinung des Herrn Präsidenten nicht beipflichten; denn es müßte erst ein zweimaliges Vereinigungsverfahren stattfinden. Ich glaube, der § 128 steht im Gegensatz zu § 109, wo es ausdrücklich heißt, daß die Ständischen Schriften nur in Übereinstimmung beider Kammer an den König gebracht werden können. Nimmt man den § 128 im Gegensatz zu diesem Paragraphen, dann, glaube ich, ist es unzweifelhaft, daß die Kammer in dieser Sache machen kann, was sie will, ob sie das ganz allein thun oder in Verbindung mit der Ersten Kammer treten will. Ich wollte gestern schon darum provociren, daß bezüglich des § 131 eine authentische Interpretation gegeben werde. Er ist zweifelhaft meiner Ansicht nach.

Präsident Haberkorn: Wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, die Entschließung darüber bis heute Abend auszusetzen, so können wir jetzt zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Fahnauer: Ich würde auf sofortige Abstimmung provociren...

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat den Antrag gehört; die Discussion ist eröffnet!

Staatsminister von Friesen: Die Frage ist gestern Abend auch in der Ersten Kammer zur Berathung gekommen, wenn auch nicht gerade von demselben Standpunkte aus. Man nahm dort an, daß hier unzweifelhaft ein Berathungsgegenstand vorliege, wo jede Kammer für sich ihre Erklärung an die Regierung abgeben kann. Man betrachtete dies nach der Erläuterung, die dort vom Präsidenten abgegeben wurde, als auf zweierlei Wegen möglich: einmal so, daß jede Kammer ihr Gutachten in einer besonderen Schrift abgibt; oder so, daß in gemeinschaftlicher Schrift jede Kammer ihre verschiedene Ansicht auseinandersetzt. Es scheint dafür der Schluß des § 128 zu sprechen, der es sogar möglich macht, daß verschiedene Ansichten aus einer und derselben Kammer mitgetheilt werden. Der § 128 spricht von der Schrift einer Kammer, von deren Erklärung und es ist ausdrücklich gesagt:

„Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.“

Es würde also die Minorität oder einzelne Mitglieder, die eine andere Ansicht haben, auch berechtigt sein, in einer

solchen Schrift ihre Ansicht beizufügen. Oh, aber dies zweckentsprechend sein dürfte, lasse ich dahin gestellt sein und erlaube mir, weiter zu bemerken, daß es wohl nicht gut sein würde, über einen formellen Gegenstand in dem letzten Augenblick des Landtags noch eine Differenz entstehen zu lassen.

Abg. Dr. Wigard: Ich muß mich entgegen gesetzt für die Ansicht des Herrn Präsidenten erklären, so ungern ich es an und für sich thue, weil ich für dieses Vereinigungsverfahren, wie überhaupt für das Verhältnis mit der gegenwärtigen Ersten Kammer gar keine Vorliebe besitze. Trotzdem aber muß ich auch hier unparteiisch verfahren und den letzten Satz des § 128 streng ins Auge fassen. Der letzte Satz des § 128 sagt: „wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist“; es steht also daß Gutachten der Stände in erste Linie, d. h. nichts Anderes, als ein Gutachten, welches von beiden Kammern durch Majorität beschlossen worden ist. Das ist ein Gutachten der Stände. Dann ist ausdrücklich beigesetzt: „so kann letzterem“ — also es wird zuerst ein Gutachten der Stände, nicht blos einer Kammer, bedingt, das muß vorhanden sein — und dann kann „auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden“. Es ist also hier der Ausdruck gebraucht „beigelegt“. Das „Belegen“ steht wieder voran, daß etwas Anderes da ist, und steht nicht voran, daß jeder eine selbständige Meinung darlegt. Ich glaube, daß gerade in diesem Satze gar keine Unklarheit ist, sondern er drückt ausschließlich die Ansicht aus, die der Herr Präsident soeben ausgesprochen hat. Es ist ein Gutachten der Stände nothwendig und dieses kann eben nur erzielt werden dadurch, wenn die Majoritäten beider Kammern in einem Entschlisse sich vereinigen. Wenn das beschlossen ist und es sind möglicherweise in der einen Kammer, wie in der andern einige oder mehrere Minoritätsansichten vorhanden, so können in diesem Falle sie dann ebenfalls, wenn es verlangt wird, mit in die Ständische Schrift aufgenommen werden. Ich meine, daß darüber gar kein Zweifel obhalten kann und daß der Herr Präsident in seiner Aussöhnung recht hat. Ich bedauere die Bestimmung dieses Paragraphen; sie steht aber da und da sie da steht, so muß sie, so lange sie besteht, auch von uns strikt ausgeführt werden.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Ich bin über diesen Punkt nicht der Meinung des Abg. Dr. Wigard. Wenn seine Ansicht die richtige wäre, so müßte doch hier stehen: „die beiden Präsidenten“. Es ist aber nur von einem die Rede, also auch nur von einer Kammer und davon die Rede, daß der Präsident in zweifelhaften Fällen mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben hat. Und wenn in dem Paragraphen von Ständen die Rede ist, so sind wir doch nicht blos ein Stand, sondern Stände.

Abg. Dr. Wigard: Ich muß dem doch widersprechen. Hier in dem letzten Satze ist weder von einem Prä-